

Eitorf, den 06.01.2021

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Marc Schmidt

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	01.02.2021
----------------	------------

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung zu Crowdfunding als Finanzierungsmöglichkeit

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussempfehlung ergibt sich aus der Beratung im Hauptausschuss.

Begründung:

Der Antragsteller forderte in seinem Schreiben vom 27.09.2020 (**Anlage 1**) die Verwaltung auf, die Finanzierungsmöglichkeit von Photovoltaikanlagen auf gemeindlichen Gebäuden durch Crowdfunding zu überprüfen. Aus der Begründung zum Antrag geht hervor, dass bei der Form des Crowdfunding für die Bürger eine Rendite erzielt werden soll.

Zunächst ist festzuhalten, dass es beim Crowdfunding unterschiedliche Formen gibt. Im kommunalen Bereich sind dies insbesondere das spendenbasierte, das gegenleistungsbasierte und das kreditbasierte Crowdfunding.

Beim spendenbasierten Crowdfunding wird das Geld in Form von Spenden eingesammelt, ohne dass die Unterstützer eine Gegenleistung dafür erhalten. Daher ist das spendenbasierte Crowdfunding für Kommunen vergleichsweise einfach umzusetzen. Die Gemeinde Eitorf erhält häufiger Spenden von Bürgern, insbesondere im sozialen und kulturellen Bereich. Damit jedoch Spenden eingesammelt und ggf. eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden kann, sind hierbei besondere rechtliche Voraussetzungen im Einzelnen zu beachten. Diese Form des Crowdfunding – ohne Rendite – ist vom Antragsteller nicht gemeint.

Das auf eine Gegenleistung basierende Crowdfunding ist ähnlich wie das Spendenbasierte, nur wird anstelle einer Spendenbescheinigung eine Gegenleistung beispielsweise in Form einer namentlichen Erwähnung auf einer Tafel oder einem Banner erbracht. Das gegenleistungsbasierte Crowdfunding ist vergleichbar mit einem Sponsoring.

Das vom Antragssteller beschriebene Crowdfunding kommt dem kreditbasierten Crowdfunding nahe. Beim kreditbasierten Crowdfunding wird das Geld als Darlehen („Bürgerkredit“) zur Verfügung gestellt und die Bürger erhalten eine finanzielle Gegenleistung, zusätzlich zur Tilgung, in Form einer Verzinsung. Das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) legt in § 32 Abs. 1 eindeutig fest, dass für die Durchführung von Finanzdienstleistungen eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) notwendig ist, die Kommunen generell nicht erhalten. Daher brauchen Kommunen eine Bank, die gleichsam als Mittler zwischen den Bürgern und der Kommune fungiert, um diese Art von Crowdfunding durchführen zu können. Das kreditbasierte Crowdfunding ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn beide Seiten, also Bürger und Kommune, insbesondere im Hinblick auf die Zinsen, davon profitieren. Mit Blick auf die aktuelle Zinslage ist der Sinn für die Gemeinde Eitorf beim kreditbasierten Crowdfunding zu hinterfragen. Kommunen erhalten derzeit sehr günstige Bankkredite und können dem Bürger wiederum keinen Zinssatz anbieten, bei dem er bereit wäre, in ein Crowdfunding-Projekt zu investieren.

Fazit:

Das auf eine Rendite abzielende Crowdfunding (kreditbasiertes Crowdfunding) ist aktuell keine Option zur Finanzierung von Projekten für die Gemeinde Eitorf. Die Finanzierung über Bankkredite ist für die Gemeinde Eitorf aufgrund der niedrigen Zinslage günstiger (0,2 Prozent bei 20-jähriger Zinsbindung). Des Weiteren ist die Erstellung eines Crowdfunding-Projekts zeitaufwendiger, da gewartet werden müsste, bis genügend Gelder eingegangen sind, und solche Projekte haben das Risiko, dass bei nichterreichen des notwendigen Gesamtbetrags, die Gelder an die Einzahler zurückgezahlt werden müssten.

Anlage(n)

Anlage 1: Bürgerantrag zu Crowdfunding als Finanzierungsmöglichkeit